

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

1.

- im Folgenden „UNTERNEHMEN“ -

und

2. Hochschule Bonn-Rhein-Siegt, Grantham Allee 20, ,

- im Folgenden „H BRS“ -

und

3.

- im folgenden „Bearbeiter/in“

Präambel

Der/Die Professor/in ... der H BRS betreut die Abschlussarbeit (im folgenden ARBEIT) des/der Bearbeiters/Bearbeiterin mit dem Thema „...“

Im Rahmen der Bearbeitungszeit kann es zum Austausch vertraulicher Informationen der beteiligten Parteien kommen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 – Vertrauliche Informationen

1.1 Vertrauliche INFORMATIONEN sind alle Informationen technischer und nichttechnischer Art, die dem jeweils anderen Vertragspartner oder seinen Mitarbeitern („empfangender Vertragspartner“) im Rahmen dieses Vertrages übermittelt werden oder auf andere Weise zur Kenntnis gelangen.

1.2. Satz 1 gilt nicht, soweit die übermittelten INFORMATIONEN nachweislich

1. offenkundig sind oder es ohne Verstoß gegen diesen Vertrag werden,

2. bei dem empfangenden Vertragspartner vor der Mitteilung bereits bekannt waren,

3. dem empfangenden Vertragspartner von einem Dritten übermittelt wurden, der zu diesem Zeitpunkt befugt war, die INFORMATION zu offenbaren,
4. der empfangende Vertragspartner unabhängig von der Kenntnis der INFORMATIONEN selbständig entwickelt hat oder hat entwickeln lassen,
5. auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen, oder
6. durch schriftliche Erklärung des offenbarenden Vertragspartners gegenüber dem empfangenden Vertragspartner von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen wurden.

§ 2 – Geheimhaltung

Für den Fall, dass die ARBEIT für die Lösung und Darstellung notwendige vertrauliche INFORMATIONEN enthält, vereinbaren die Parteien:

- 2.1. vertrauliche INFORMATIONEN ausschließlich im Rahmen der Betreuung/Erstellung der Prüfungsarbeit zu verwenden und lediglich insoweit Personen bekanntzugeben, als die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung dies erfordert. Von der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung sind sämtliche Schritte des Verfahrens einschließlich des Rechtswegs gegen Prüfungsentscheidungen umfasst (siehe § 3); maßgeblich sind die jeweilige Prüfungsordnung und die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.2 Für den Fall der öffentlichen oder hochschulöffentlichen Zugänglichkeit der ARBEIT wird vereinbart, dass die ARBEIT in einen internen und einen öffentlichen Teil unterteilt wird und Ersterer durch Sperrvermerk von der Weitergabe ausgenommen wird. In diesem Falle wird die ARBEIT deutlich mit dem Begriff „Vertraulich“ gekennzeichnet und gesondert von nicht vertraulichen Dokumenten aufbewahrt, so dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt ist. Die maximale Sperrfrist beträgt 5 Jahre nach Einreichung der ARBEIT. In diesem Fall werden ohne ausdrückliche Zustimmung des UNTERNEHMENS nur das Thema, der/die Bearbeiter/in und die/ der beteiligte/n Hochschullehrer/innen genannt.
- 2.3. Der folgende Geheimhaltungs-Sperrvermerk kann vereinbart werden:

„Die vorgelegte Abschlussarbeit mit dem Titel „NN“ beinhaltet vertrauliche Informationen und Daten des Unternehmens „NN“. Diese Abschlussarbeit darf nur vom Erst- und Zweitgutachter sowie berechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung eingesehen werden. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung der Abschlussarbeit ist auch auszugsweise nicht erlaubt. Dritten darf diese Arbeit nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Studenten und des UNTERNEHMENS zugänglich gemacht werden. Die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens bleibt durch den Sperrvermerk unberührt.“

§ 3 - Veröffentlichung

- 3.1. Die PARTEIEN fördern und unterstützen gemeinsam eine gute wissenschaftliche Praxis in Forschung und Lehre.

Die HBRS hat daher im Prüfungsverfahren Anspruch auf Aushändigung der Original-ARBEIT sowie der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Anzahl von Kopien, die die HBRS nur zu den in der Prüfungsordnung festgelegten Zwecken verwenden darf.

- 3.2. Die ARBEIT wird in akademisch üblichen Formen unter Beachtung der Regelungen zur Geheimhaltung veröffentlicht.

In hochschulinternen Lehrveranstaltungen, die in der Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben sind, ist eine Veröffentlichung einer Kurzfassung der Arbeit in Form eines wissenschaftlichen Abstracts oder Posters mit Titel, Name des Bearbeiters und ggf. Name des UNTERNEHMEN zulässig, außer das UNTERNEHMEN widerspricht der eigenen Namensnennung.

- 3.3. Eine darüber hinausgehende wissenschaftliche Veröffentlichung ist nur mit Einwilligung des UNTERNEHMENS zulässig. In diesem Fall ist dem UNTERNEHMEN ein vollständiges Manuskript mit der Bitte um Zustimmung zu übersenden.

Die Zustimmung kann jedoch nicht verweigert werden, sofern lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Erkenntnisse veröffentlicht werden, die keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten. Widerspricht das UNTERNEHMEN nicht binnen acht (8) Wochen, gilt diese als erteilt.

- 3.4. Sollten konkrete schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse enthalten sein, kann das UNTERNEHMEN seine Zustimmung zur Veröffentlichung für einen Zeitraum von 6 Monaten zurückstellen, bis die erforderlichen Anträge zur Erlangung der Schutzrechte eingereicht wurden.

§ 4 – Rückgabe nach Vertragsbeendigung

Die Vertragspartner werden nach Abschluss der Arbeit die erhaltenen vertraulichen Informationen auf Aufforderung zurückgeben sowie Kopien vernichten.

§ 5 – Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und endet mit Ablauf der Bearbeitungszeit. Die Geheimhaltungspflicht endet 5 Jahre nach Unterzeichnung des Vertrages.

§ 6 – Schlussbestimmungen

In Konfliktfällen werden die PARTEIEN sich nach besten Kräften bemühen, eine Regelung zu finden, die den Interessen beider PARTEIEN gerecht wird und mit den Bestimmungen der Prüfungsordnung vereinbar ist. Die jeweilig gültige Prüfungsordnung wird dem UNTERNEHMEN durch die HBRS auf Anfrage in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

Ort, Datum

Unterschrift Dekan/in des Fachbereichs

Ort, Datum

Unterschrift betreuender Professor /in

Ort, Datum

Unterschrift Bearbeiter/in